

REGIERUNGSRAT

31. Oktober 2018

18.166

Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Daniel Hölzle, Zofingen) vom 28. August 2018 betreffend Steuerzuschlag für überbreite Personenwagen; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Für die Beurteilung der Beschaffenheit öffentlicher Strassen – dazu gehört auch deren Breite – gelten gemäss § 41 der Bauverordnung (BauV; SAR 713.121) als Richtlinien die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Die Dimensionierung der Fahrbahnbreite nach den VSS-Normen ist abhängig vom Strassentyp, von der Ausbau- respektive Projektierungsgeschwindigkeit, der Verkehrsbelastung und Verkehrszusammensetzung, von welcher der massgebende Begegnungsfall abgeleitet wird, sowie von den ortsspezifischen Gegebenheiten. Hinsichtlich Fahrzeugbreite massgeblich ist die maximal zulässige Breite von 2,55 m, welche Fahrzeuge gemäss Art. 9 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) aufweisen dürfen. Somit haben die in der Motion thematisierten Fahrzeuge, welche eine Breite über 1,8 m aufweisen und nicht hauptsächlich für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke genutzt werden, keinen direkten Einfluss auf die Dimensionierung der Fahrbahnbreite.

Nebst den in der Motion erwähnten Geländewagen weisen zahlreiche weitere Personenwagen eine Breite über 1,8 m (ohne Spiegel) auf, zum Beispiel Audi A4, BMW 3er, Fiat Doblò, Ford Focus, Hyundai IONIQ, Mazda 6, Mini Clubman, Opel Zafira, Renault Mégane, Skoda Octavia Combi, Tesla Model S, Toyota Prius+ und VW Touran.

In der Schweiz wird die Fahrzeugbreite im Fahrzeugausweis und in der Datenbank der Strassenverkehrsämter nicht systematisch erfasst. Somit würde die Umsetzung der Motion bedingen, dass das Erfassungssystem entsprechend ergänzt wird.

Der Grosse Rat hat am 12. Dezember 2017 das (17.202) Postulat Max Chopard-Acklin, SP, Nussbaumen-Obersiggenthal, und Weiteren, vom 29. August 2017 betreffend "Ökologisierung kantonale Motorfahrzeugsteuer: Rabatte für energieeffiziente Fahrzeuge" abgelehnt. Am 19. Juni 2018 hat der Grosse Rat die zum Postulat umgewandelte (10.273) Motion Sämi Richner, EVP, Auenstein, und Weiteren, vom 14. September 2010 betreffend "Ökologisierung der Motorfahrzeugabgaben für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht" abgeschrieben. Damit geht der Regierungsrat davon aus, dass der Grosse Rat nicht wünscht, dass das Thema der Ökologisierung jetzt weiter bearbeitet wird.

Aktuelle Bemessungsgrundlage; geplante Anpassungen

Die Motorfahrzeugabgabe wird heute im Kanton Aargau leistungsabhängig (Steuer-PS beziehungsweise Hubraum) bemessen, sodass heute schon ein ökologischer Aspekt berücksichtigt wird.

Der Regierungsrat hat festgestellt, dass vor 2012 die Besteuerung für Elektrofahrzeuge im Vergleich mit konventionell angetriebenen Fahrzeugen unverhältnismässig hoch war und damit das Rechtsgleichheitsgebot in der Besteuerung verletzt wurde. Deshalb wird heute ein reduzierter Umrechnungsfaktor angewendet, womit Elektrofahrzeuge seit dem 1. Januar 2012 gleich besteuert werden wie Fahrzeuge mit Benzin- oder Dieselantrieb mit gleicher Leistung. Die Anpassung der Rechtsgrundlagen ist in der laufenden Legislatur vorgesehen.

Die Revision der Motorfahrzeugabgabe soll der technologischen Entwicklung und den heutigen Marktgegebenheiten hinsichtlich alternativer Antriebsarten Rechnung tragen. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, darüber hinaus die Fahrzeugbreite als Bemessungskriterium festzulegen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Weil in der Schweiz die Fahrzeugbreite nicht systematisch erfasst wird bedingt die Umsetzung der Motion eine Ergänzung des Erfassungssystems. Es ist schwierig, den dafür nötigen Aufwand abzuschätzen. Ebenso kann mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden, wie viele Fahrzeuge mit über 1,8 m Breite im Kanton Aargau eingelöst sind und wie hoch der Mehrertrag aus dem Steuerzuschlag – abhängig vom dafür festzulegenden Ansatz – ausfallen würde.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 666.–.

Regierungsrat Aargau